

Satzung über die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Fulda

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 25.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Begriff „Sportanlagen der Stadt Fulda“ bezeichnet alle Kunststoff-, Asche- und Rasensportplätze, Turn- und Sporthallen sowie leichtathletische Anlagen die sich im Eigentum der Stadt Fulda befinden.
- (2) Die Satzung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf den Sportanlagen der Stadt Fulda und in den ggf. daran angegliederten Funktionsräumen aufhalten. Mit dem Betreten haben sich Nutzer/-innen, Zuschauer/-innen und Besucher/-innen nach den Bestimmungen dieser Satzung zu richten.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Sportanlagen besteht nicht. Werden mit der Benutzung der Sportanlagen zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen notwendig, hat dies der/die jeweilige Benutzer/-in eigenverantwortlich zu veranlassen. Andernfalls kann die Nutzung untersagt werden.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Sportanlagen der Stadt Fulda dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Benutzung auch für andere Zwecke gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung keine Beschädigung der Sportanlagen befürchten lässt. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig beim Schul- und Sportamt der Stadt Fulda zu stellen.
- (2) Die Sportanlagen stehen den örtlichen Schulen und in stets widerruflicher Weise den Sportvereinen und sonstigen Sport treibenden Gruppen zur Verfügung. Schulen haben dabei Vorrang.

§ 3 Verwaltung, Pflege und Hausrecht

- (1) Die städtischen Sportanlagen werden vom Schul- und Sportamt der Stadt Fulda verwaltet.
- (2) Die Pflege der städtischen Sportanlagen obliegt der Stadt Fulda, sofern es keine andere Vereinbarung darüber gibt.
- (3) Das Hausrecht üben die Stadt Fulda oder deren Bevollmächtigte aus. Die Stadt Fulda ist berechtigt, die Ausübung des Hausrechts an Vereine bzw. deren Beauftragte sowie sonstige Dritte zu übertragen. Dies schließt das Recht ein, Zutrittskontrollen durchzuführen und bei erheblicher Verletzung der in dieser Satzung geregelten Bestimmungen Platzverweise, bei wiederholten Verstößen auch Hausverbote zu erteilen. Mit der Übertragung des Hausrechts obliegt es dem Verein, die notwendigen Ordnungskräfte zu stellen.

- (4) Das Hausrecht in den Turn- und Sporthallen der Stadt Fulda üben während der Schulzeit - soweit es sich um Schulsporthallen handelt - der Schulleiter/die Schulleiterin oder eine benannte Vertretung aus, im Übrigen der/die Hausmeister/-in oder ein/-e Vertreter/-in des Schul- und Sportamtes. Sie haben Personen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen, den weiteren Aufenthalt in den Gebäuden zu untersagen.

§ 4 Benutzung der Anlagen

- (1) Die Sportanlagen gelten von der Stadt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der/die Benutzer/-in etwaige Mängel nicht unverzüglich beim Schul- und Sportamt, dem/der jeweils zuständigen Hausmeister/-in oder dem Stadionpersonal geltend macht.
- (2) Für die Nutzung kann ein Entgelt erhoben werden. Hierzu wird auf die „Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Sportanlagen“ der Stadt Fulda verwiesen.
- (3) Die Nutzer/-innen haben dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten werden. Die Sportanlagen dürfen nur zur vereinbarten Zeit und zu dem genehmigten Zweck benutzt werden. Ein Überlassen an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Bereits erteilte Genehmigungen können aufgehoben werden, insbesondere für den Fall, dass nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Kenntnis die Stadt die Nutzung der Sportanlagen, Plätze und Räumlichkeiten nicht erlaubt hätte. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
- (5) Das Herrichten der Sportanlagen für Veranstaltungen (Abstreuen der Spielfelder, Auf- und Abbau der entsprechenden Begrenzungseinrichtungen bei Leichtathletikveranstaltungen etc.) ist Sache des Veranstalters.
- (6) Es dürfen nur so viele Teilnehmer/-innen zu Veranstaltungen zugelassen werden, dass das Fassungsvermögen der Sportanlage nicht überschritten wird.
- (7) Den Anweisungen des städtischen Personals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 5 Werbung auf dem Gelände

- (1) Das Anbringen von Werbung, insbesondere von Tafeln, Plakaten und Fahnen, ist nur nach vorheriger Genehmigung durch das Schul- und Sportamt gestattet.
- (2) Werbung darf in keinem Fall gegen geltendes Recht oder die guten Sitten verstoßen. Insbesondere darf das Ansehen der Stadt Fulda hierdurch keinen Schaden erleiden.

§ 6 Verkauf von Waren

- (1) Die Abgabe von Speisen und Getränken oder sonstigen zum Kauf angebotenen Waren bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Schul- und Sportamts.
- (2) Von den Nutzenden sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen und auf Verlangen dem Schul- und Sportamt vorzulegen. Abgaben und Steuern sind von den Nutzenden bzw. von den Veranstaltern zu tragen. Die Stadt Fulda ist von etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten.

§ 7 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die Benutzer/-innen haben die Sportanlagen, alle Einrichtung und das Inventar pfleglich und sachgemäß zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren.
- (2) Jegliche Verschmutzungen, die während der Nutzungszeit entstanden sind, müssen von dem/der Verursacher/-in selbst beseitigt werden. Kommt der/die Verursacher/-in dieser Verpflichtung nicht umgehend nach, erfolgt eine Ersatzvornahme auf Kosten des Verursachers/der Verursacherin.

- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, die aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungspolizeilichen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen. Die Ordnungskräfte müssen deutlich erkennbar sein. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen mit Zuschauern/Zuschauerinnen. Auf Verlangen der Stadt Fulda ist ein Sicherheitskonzept vorzulegen.

§ 8 Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr der Nutzer/-innen.
- (2) Die Benutzer/-innen haften für alle Beschädigungen und Verluste an den Sportanlagen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen durch sie, deren Mitglieder oder Besucher der Veranstaltung oder durch Dritte entstanden sind.
- (3) Die Nutzer/-innen stellen die Stadt Fulda von etwaigen Haftungsansprüchen der zur Benutzung der Sportanlage aufhaltenden Personen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlagen oder deren Einrichtung entstehen. Die Benutzer/-innen verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Fulda und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Fulda und deren Bediensteten oder Beauftragte. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der/die jeweilige Benutzer/-in verpflichtet, die Stadt von den geltend gemachten Ansprüchen einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen. Diese Regelungen gelten nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von der Stadt Fulda verursacht wurde.
- (4) Für sämtliche von den Nutzern/Nutzerinnen mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt Fulda keine Verantwortung. Die Nutzung und sonstige Verwendung erfolgen vielmehr ausschließlich auf Gefahr der Nutzer/-innen. Diese haben die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Stadt Fulda die Räumung auf Kosten der Nutzer/-innen selbst durchführen lassen.
- (5) Die Stadt haftet nicht für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld oder Wertsachen der Benutzer/-innen. Eine Überwachung oder Sicherung durch die Stadt Fulda erfolgt nicht.
- (6) Bei Einzelveranstaltungen kann die Stadt den Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangen.
- (7) Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 9 Zutritt für Beauftragte der Stadt

Den Beauftragten der Stadt ist der Zutritt zu den Veranstaltungen in den Sportanlagen jederzeit unentgeltlich zu gestatten, sofern sie in Ausübung ihres Dienstes erscheinen.

§ 10 Gewerbliche Nutzung

- (1) Jedwede gewerbliche Nutzung der Sportanlagen der Stadt Fulda bedarf der vorherigen Genehmigung des Schul- und Sportamts. Etwaige gesundheits- und gewerberechtliche Bestimmungen sind zu beachten.
- (2) Für die Nutzung kann ein Entgelt erhoben werden. Regelungen hierzu sind in der „Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Sportanlagen“ der Stadt Fulda zu finden.

§ 11 Ausnahmen

In begründeten Sonderfällen kann die Stadt Fulda Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§ 12 Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung

Bei Zuwiderhandlung gegen die in dieser Satzung bestimmten Regelungen können der Magistrat der Stadt Fulda, die Mitarbeiter/-innen des Schul- und Sportamts, die Hausmeister/-innen, das Stadionpersonal oder die Ordnungs- und Sicherheitsbehörden ein Benutzungs- oder Hausverbot aussprechen. Weitere straf- und zivilrechtliche Schritte treten gegebenenfalls hinzu.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 Abs. 1 die Sportanlagen und deren Einrichtungen nicht dem Zweck entsprechend benutzt;
 2. § 4 Abs. 6 mehr Zuschauer zulässt, als das Fassungsvermögen der Sportstätte hergibt;
 3. § 5 Abs. 1 Werbung ohne Genehmigung anbringt;
 4. § 5 Abs. 2 Werbung anbringt, die gegen geltendes Recht oder gegen die guten Sitten verstößt oder das Ansehen der Stadt Fulda beschädigt;
 5. § 6 Abs. 1 Speisen und Getränke ohne Genehmigung verkauft;
 6. § 7 Abs. 2 jegliche Verschmutzungen verursacht;
 7. § 7 Abs. 3 die zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungspolizeilichen Vorkehrungen vernachlässigt;
 8. § 10 Abs. 1 die Sportanlagen ohne Genehmigung für gewerbliche Zwecke nutzt.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fulda

Der Magistrat der Stadt Fulda

Siegel

gez. Dr. Heiko Wingenfeld
Oberbürgermeister